

**Verein der Freunde und Förderer  
der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“  
Sömmerda e.V.**

**Satzung**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Stadt- und Kreismusikschule ‚Wilhelm Buchbinder‘ Sömmerda“. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Sömmerda.

**§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit**

Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Stadt- und Kreismusikschule Sömmerda ideell und materiell zu unterstützen. Vorrangig dient er z.B. der

- a) Unterstützung der pädagogischen Arbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne der Musikschule Sömmerda
- b) Begabtenförderung im Instrumentalunterricht und in der Gesangsausbildung
- c) Förderung musikalischer Freizeiten, Projektarbeiten, künstlerischer Auftritte und Workshops
- d) Bereitstellung zusätzlicher Mittel zum Erwerb von Instrumenten und Unterrichtsmaterial
- e) Unterstützung bei Anliegen der Musikschule in der Öffentlichkeit
- f) Erhaltung in ihrem Bestand und ihrer Qualität und weiterhin Verschaffung von Anerkennung
- g) finanziellen Hilfeleistung durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule sowie der Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Instrumentalgruppen
- h) Unterstützung bei allen Schul- und Konzertveranstaltungen

Der Förderverein dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken gemäß des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Der Verein ist politisch und religiös neutral.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können volljährige Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden, die interessiert und bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben. In Ausnahmefällen kann auch eine minderjährige Person Mitglied werden, wobei der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres
- b) durch Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- c) auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- d) durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis 31.12. des gültigen Kalenderjahres

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Er wird zum 31.3. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe getätigt werden.

Alle Mitglieder haben die Interessen, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Die Mitglieder ermächtigen zusammen mit der Beitrittserklärung den Vorstand, ihren fälligen Beitrag von ihrem Konto einziehen zu lassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

Der Vorstand lädt dazu schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung ein.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlusskräftig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins

Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlusskraft hat im Übrigen eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden/Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ebenso können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand ist im Rahmen dieser Satzung für alle Maßnahmen zuständig, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand kann ordnungsgemäß nach Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Es erfolgt eine offene Abstimmung, bei der jedes Vereinsmitglied eine Stimme hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein

Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.

### **§ 9 Geschäftsführung / Vertretung**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und legt jährlich zur Hauptversammlung einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

### **§ 10 Musikschulleiter/in**

Der/die Musikschulleiter/in der Stadt- und Kreismusikschule Sömmerda „Wilhelm Buchbinder“ wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

### **§ 11 Einnahmen**

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Bestimmungen der Förderer ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins und des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen können ersetzt werden.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Träger der Stadt- und Kreismusikschule, die Stadt Sömmerda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Förderverein hat das Vorschlagsrecht für die Verwendung von sachwerten Anschaffungen gegenüber der Stadt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 22. April 2010 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sömmerda eingetragen. Die vorstehende Satzung wurde in der Vollversammlung vom ..... 22.04.2024 ..... geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung im Registergericht in Kraft.

Sömmerda, 22.04.24  
Ort, Datum

  
.....  
Unterschrift Vorsitzender

  
.....  
Unterschrift Stellvertreter

